

Newsletter Compliance Wirtschafts- und Steuerstrafrecht



BRP Renaud & Partner
Rechtsanwälte Notare
Patentanwälte

April 2014

Grundlagen

Einladungen an Amtsträger

Einladungen an Geschäftspartner aus der Privatwirtschaft

Steuerliche Aspekte

Neues Antikorruptionsgesetz in Brasilien

Empfehlungen



Dr. Alexander
Schork
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Strafrecht



Angela Schmidt
Rechtsanwältin



Sonja Fingerle
Rechtsanwältin

Fußball-Weltmeisterschaft 2014 Leitfaden für das richtige Verhalten bei Einladungen

Das nächste Sportgroßereignis steht vor der Tür – die Fußball-Weltmeisterschaft 2014 in Brasilien. Unternehmen möchten – wie die Jahre zuvor auch – Kunden und Politiker zu diesem Fußballturnier einladen. Spätestens seit der WM in Deutschland 2006 sind Einladungen in Fußballstadien in den Fokus staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen gerückt. Die Grenzen von einem rechtlich zulässigen hin zu einem strafbaren Verhalten sind fließend. Damit der Ballzauber am Zuckerhut keine unangenehmen Folgen auslöst, sollten Unternehmen die gesetzlichen Vorgaben beachten.

Der Leitfaden soll Orientierungshilfen aufzeigen, mithilfe derer eine Strafbarkeit oder – und dies ist ebenso wichtig – bereits der „böse Schein“ von Korruptionsstrafbarkeit vermieden werden kann.

Grundlagen

Die gesetzlichen Regelungen der §§ 299, 331 ff. StGB zur Korruptionsstrafbarkeit sind weit gefasst und nur schwer greifbar. Dies führt aus Sicht von Unternehmen zu Unsicherheiten, da es keine klaren Regeln gibt, wann ein Verhalten als strafbar anzusehen ist.

Einladungen an Amtsträger

Zuwendungen an Amtsträger sind nur in engen Grenzen zulässig. Dabei ist der Begriff des Amtsträgers weit auszulegen. Erfasst werden nicht nur Beamte im klassischen Sinn, sondern auch Mitarbeiter im öffentlichen Dienst.

Problematisch ist nicht nur die Gewährung eines Vorteils als Gegenleistung für ein pflichtwidriges Verhalten des Amtsträgers, sondern bereits die Gewährung eines Vorteils im Rahmen der allgemeinen Dienstausbübung. Schon die bloße „Klimapflege“ kann strafbar sein.

Hiervon auszunehmen sind lediglich sozialadäquate Zuwendungen. Hierunter fallen in der Regel Werbegeschenke, Aufmerksamkeiten anlässlich von Jubiläen und Festlichkeiten. Feste Wertgrenzen für erlaubte Zuwendungen existieren allerdings nicht.

In Deutschland gibt es eine Reihe von Erlassen des Bundes und der Länder, welche die Einzelheiten im Umgang mit Amtsträgern regeln. Grundsätzlich sollten Amtsträger nur mit Zustimmung ihres Dienstherrn Einladungen zu Veranstaltungen – wie etwa zu Fußballspielen – folgen.

Einladungen sind daher äußerst zurückhaltend auszusprechen.

Einladungen an Geschäftspartner aus der Privatwirtschaft

Zweifelsfrei können Einladungen an Geschäftspartner zur Stärkung einer geschäftlichen Beziehung beitragen. Dabei ist jedoch stets darauf zu achten,

dass Einladungen ihrem Inhalt und Wert nach üblich und angemessen sind, also nicht als der Versuch einer Einflussnahme aufgefasst werden können.

Eine Unrechtsvereinbarung und damit eine Korruptionsstrafbarkeit wird anzunehmen sein, wenn ein Mitarbeiter eines Kunden zu einem WM-Spiel in Brasilien eingeladen wird und aus persönlicher Dankbarkeit später ein Großauftrag beim einladenden Unternehmen platziert.

Dies insbesondere, wenn die Einladung unmittelbar vor oder in der Vorbereitung einer Geschäftsentscheidung geschieht. Gerade bei Einladungen während eines Ausschreibungs- oder Vergabeverfahrens sollte daher immer zurückhaltend umgegangen werden, da die Möglichkeit der Einflussnahme auf den Entscheidungsprozess besteht.

Nicht strafbar sind sozialadäquate Zuwendungen, wobei die Grenzen hier weiter zu ziehen sind als bei Amtsträgern. Ebenso als zulässig angesehen werden in der Regel Einladungen an Betriebsinhaber selbst, auch wenn die Veranstaltung in Brasilien im Rahmen der Fußballweltmeisterschaft stattfindet. Grund hierfür ist, dass Betriebsinhaber vom Anwendungsbereich der Korruptionsvorschriften derzeit nicht erfasst sind.

Steuerliche Aspekte

Der Zuwendungsempfänger muss den Wert der erhaltenen Leistung als geldwerten Vorteil versteuern, sofern die Zuwendung betrieblich veranlasst ist. Zur Vermeidung der Besteuerung beim Empfänger kann der Einladende die Versteuerung durch eine Pauschalversteuerung übernehmen. Der Einladende muss dies dem Empfänger anzeigen, der dann die Sachzuwendung nicht mehr versteuern muss. Hier bedarf

es einer Abstimmung aus steuerlicher Sicht.

Neues Antikorruptionsgesetz in Brasilien

Das im August 2013 verabschiedete neue Antikorruptionsgesetz in Brasilien ist Ende Januar 2014 in Kraft getreten. Es stellt hohe Ansprüche an die interne Compliance von Unternehmen. Nach dem neuen Gesetz können, wie in den USA (Foreign Corrupt Practices Act) und in Großbritannien (UK Bribery Act), Strafen wegen Korruption nicht nur gegen natürliche, sondern auch gegen juristische Personen verhängt werden. Unternehmen können im vollen Umfang bestraft werden, wenn Mitarbeiter einen Amtsträger oder Konkurrenten bestechen. Neben Bußgeldern von bis zu 20% des Bruttoumsatzes des Geschäftsjahres, droht gar die Zwangsauflösung des Unternehmens. Daneben können Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden.

Empfehlungen

- Einladungen sollten unter Verwendung des Firmenbriefkopfes nur an die Geschäftsadresse gesendet und in der Einladung die Veranstaltung exakt beschrieben werden.
- Der Einladende sollte auch Veranstaltungsteilnehmer sein.
- Die Person des Eingeladenen und der Wert der Einladung sollte abgewogen werden. Bei Einladungen, die geeignet sein könnten, jemanden sachfremd zu beeinflussen, sollte eine Einladung unterbleiben.
- Stets sollte geprüft werden, ob in zeitlicher Nähe eine für das eigene Unternehmen bedeutsame, wirtschaftliche Entscheidung beim Geschäftspartner ansteht.

- Ferner sollte die Genehmigung des Vorgesetzten eingeholt werden.
- Schließlich sind klare Richtlinien und Grenzwerte für Einladungen im Unternehmen zu implementieren.

Eine abschließende rechtliche Prüfung im Einzelfall durch eine spezialisierte Rechtsanwalts- und Steuerberaterkanzlei kann dieser Leitfaden selbstverständlich nicht ersetzen.

Ihre Ansprechpartner bei BRP

Beratung im Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
BRP Renaud & Partner Stuttgart/
Frankfurt a.M.

Dr. Alexander Schork,
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Strafrecht

Sonja Fingerle, Rechtsanwältin
Angela Schmidt, Rechtsanwältin

Impressum

BRP Renaud & Partner

Königstraße 28
70173 Stuttgart
Tel.: 0711 16445-0
Fax: 0711 16445-100

Savignystraße 43
60325 Frankfurt/Main
Tel.: 069 133734-0
Fax: 069 133734-34

verantwortlicher Redakteur
Sonja Fingerle
Königstraße 28
70173 Stuttgart

info@brp.de
www.brp.de

Briem-Druck
Inhaber: Gerhard Briem
Hintere Gasse 70
70794 Filderstadt

Stand: April 2014